



# STATUTEN DES DEKANATES NIDWALDEN

## I. ALLGEMEINES

Das Dekanat Nidwalden ist Administrationsgebiet der Diözese Chur und umfasst den Kanton Nidwalden. Die Patrone des Dekanates Nidwalden sind: Die Heiligste Dreifaltigkeit, die Gottesmutter Maria, der heilige Karl Borromäus und die heiligen Sebastian und Rochus.

### 1. Zweck und Aufgaben

Dem Dekanat obliegen:

- 1.1. Die Pflege der Gemeinschaft aller Glieder untereinander, besonders aber mit den kranken und betagten Mitgliedern.
- 1.2. Die Pflege der Spiritualität, die von der seelsorglichen Aufgabe her gefordert wird.
- 1.3. Die Pflege der beruflichen Weiterbildung.
- 1.4. Die Pflege der Zusammenarbeit auf allen Gebieten der Seelsorge, die eine überpfarreiliche Organisation und Koordination erfordern. Diese Zusammenarbeit ist grundsätzlich subsidiär. Sie ersetzt die Pfarreiseelsorge nicht, sondern ergänzt sie.

### 2. Mittel

Das Dekanat sucht diese Ziele zu erreichen durch: Dekanatsversammlungen, Tagungen, Kurse, Vertretungen und Delegationen, Rekolektionen, persönliche Mitarbeit der einzelnen Mitglieder und Gebetsgemeinschaft

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1. Obligatorische Mitglieder

3.1.1. Im Dekanat Nidwalden sind Mitglieder: alle im Dekanat wohnhaften und im Bistum Chur inkardinierten Priester und Diakone sowie andere Priester und Diakone, die im Dekanat einen Seelsorgeauftrag auf Dauer ausüben.

3.1.2. Laien, Frauen und Männer, die im Dekanat einen hauptamtlichen (mindestens 50%) Seelsorgeauftrag ausüben, die dazu entsprechende fachliche Ausbildung haben und über die bischöfliche Missio canonica verfügen.

3.1.3. Jene Resignaten, die in unserem Dekanat ihr letztes Seelsorgeamt innehatten, auch wenn sie ausserhalb des Dekanates wohnen und sofern sie nicht in einem anderen Dekanat eine Mitgliedschaft erworben haben.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge können nach ihrer Pensionierung Mitglieder des Dekanates bleiben, wenn sie dies wünschen.

### 3.2. Fakultative Mitglieder

3.2.1. Durch Beschluss des Dekanatsvorstandes und mit Erlaubnis des zuständigen Generalvikars können auch solche LaienmitarbeiterInnen als vollberechtigte Mitglieder ins Dekanat aufgenommen werden, die zwar nicht vollamtlich, aber doch mit mindestens einem halben Pensum im seelsorgerlichen Dienst einer Pfarrei stehen und/oder sich auf besondere Weise überpfarrellich für seelsorgerliche Aufgaben engagieren.

### 3.3. Gäste

3.3.1. Laien, die sich in besonderen Situationen (z.B. bei einer längeren Pfarrvakanz) mit einem speziellen Engagement für eine Pfarrei einsetzen, sowie AbsolventInnen des Pastoraljahres und Praktikantinnen des Religionspädagogischen Instituts Luzern (RPI) können zeitlich befristet als Gäste ohne Stimmrecht zu den Dekanatsversammlungen eingeladen werden.

## 4. Rechte und Pflichten

4.1. Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht, vorbehaltlich der Bestimmung über die Wahl des Dekans, Art. 5.5.3.

4.2. Ämter und Aufträge können nur aus stichhaltigen Gründen abgelehnt werden.

4.3. Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Dekanatsversammlung stellen. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der terminierten Versammlung schriftlich eingereicht werden.

4.4. Jedes Mitglied kann an der Dekanatsversammlung Abänderungsanträge stellen.

4.5. Die Teilnahme an den Dekanatsversammlungen ist für die Mitglieder verpflichtend.

4.6. Die Mitglieder bezahlen den von der Dekanatsversammlung beschlossenen Beitrag.

4.7. Ist ein Mitglied krank, so soll man es nach Möglichkeit besuchen und dem Dekan Mitteilung machen.

4.8. An der Beerdigung und den Gedächtnistagen verstorbener Mitglieder soll man nach Möglichkeit teilnehmen und ihrer im Gebet gedenken.

## **II. ORGANE**

Die Organe des Dekanates sind:

Die Dekanatsversammlung, der Vorstand, die Pastoralplanungskommission, die Pastoraltagung, die katechetische Kommission, Gruppenkonferenzen und Sonderkommissionen.

### **5. Die Dekanatsversammlung**

5.1. Die Dekanatsversammlung soll wenigstens zweimal jährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt zehn Tage zum voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

5.2. Zehn Mitglieder können eine ausserordentliche Dekanatsversammlung verlangen.

5.3. Zuständigkeit der Dekanatsversammlung:

5.3.1 Sie genehmigt und ändert die Statuten mit Zweidrittelmehrheit.

5.3.2 Sie bestellt die Organe und Vertreter / Vertreterinnen des Dekanates.

5.3.3. Sie diskutiert und berät über aktuelle Fragen der Seelsorge.

5.3.4 Sie nimmt Berichte von Kommissionen entgegen.

5.3.5 Sie genehmigt die Jahresrechnungen nach Prüfung durch die Revisoren.

5.3.6 Sie nimmt die vom Vorstand vorgeschlagenen Neumitglieder auf.

5.3.7 Sie setzt den Jahresbeitrag fest.

5.4. Geschäftsordnung der Dekanatsversammlung:

Wahl der Stimmzähler, Traktandenliste, Protokoll, Wahlen, Haupttraktanden, Anträge, Anfragen, Aussprachen, Verschiedenes.

Verhandlungen und Beschlüsse unterliegen soweit der Diskretion, als die Natur der Sache oder die Versammlung es eigens verlangt.

5.5. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen und ein Exemplar desselben dem Diözesanbischof und dem zuständigen Generalvikar zuzustellen.

5.6. Wahlen und Abstimmungen

5.6.1 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel mit offenem Mehr durchgeführt.

5.6.2 Der Vorsitzende oder ein Mitglied kann geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

5.6.3 Die Wahl des Dekans erfolgt immer schriftlich und geheim und wird durch einen Vertreter des Bischofs geleitet. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Dekanates, das passive Wahlrecht alle Priester desselben. Ungültige fallen bei der Zählung ausser Betracht. Wer verhindert ist, an der Wahl persönlich teilzunehmen, kann von der Briefwahl Gebrauch machen. Seine Stimme wird nur beim ersten Wahlgang mitgezählt.

Für den ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, für den dritten das relative. Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so sind im zweiten Wahlgang nur jene drei wählbar, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben, beim dritten Wahlgang nur jene zwei, die im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt der Dienstälteste (von der Priesterweihe ausgehend) bzw. der dem Lebensalter nach ältere als gewählt.

5.6.4 Die übrigen Wahlen werden mit offenem Mehr durchgeführt, vorbehaltlich Art. 5.6.2.

## 5.7 Amtsdauer

5.7.1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre.

5.7.2 Niemand ist gehalten, eine Wiederwahl anzunehmen.

5.7.3 Eine vorzeitige Demission ist aus dringenden Gründen möglich.

## 6. Der Dekanatsvorstand

### 6.1. Dekan

6.1.1 Der Amtsantritt des Dekans erfolgt mit der Bestätigung durch den Bischof.

6.1.2 Der Dekan ist Vertreter des Dekanates gegenüber dem Bischof, Generalvikar, Ordinariat, den Behörden und der Öffentlichkeit.

6.1.3 Er führt im Dekanatsvorstand und in der Dekanatsversammlung den Vorsitz.

6.1.4 Er ist bei allen personellen Veränderungen der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger rechtzeitig zu Rate zu ziehen.

6.1.5 Er nimmt im Auftrag des Bischofs die Pfarrinstallationen und die Einsetzungen von GemeindeleiterInnen vor.

6.1.6 Bei längerer Krankheit, Todesfall oder Wegzug von Pfarrern, GemeindeleiterInnen oder Pfarreibeauftragten bemüht er sich zusammen mit dem zuständigen Kirchenrat um eine Vertretung.

6.1.7 Er hat für ein würdiges Begräbnis verstorbener Priester, Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge in seinem Dekanat zu sorgen.

6.1.8 Er hat bei Vakanzen in Pfarreien und selbständigen Kaplaneien dafür zu sorgen, dass das Archiv, die Amtsbücher und alle amtlichen Dokumente und Wertschriften ordnungsgemäss verwahrt und dem neuen Amtsinhaber übergeben werden.

6.1.9 Er begleitet die "Katholische Arbeitsstelle Nidwalden KAN".

6.1.10 Weitere Aufgaben sind im „Rahmenstatut für die Dekanate im Bistum Chur“ vom 19. April 2002 umschrieben.

6.1.11 Er kann Aufgaben an die Vorstandsmitglieder delegieren. Wo priesterliche Funktionen notwendig sind, kann der Dekan diese nur an einen Priester delegieren.

## 6.2. Vorstandsmitglieder

6.2.1 Der Vorstand zählt fünf Mitglieder: der Dekan und vier weitere Mitglieder. Das Aktuariat wird von einem Mitglied der KAN geführt, das im Dekanatsvorstand Mitsprache, aber kein Stimmrecht hat.

6.2.2 Abgesehen vom Dekan konstituiert sich der Vorstand selber.

6.2.3 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei dringlichen Geschäften kann der Vorstand selbständig entscheiden und nachher die Dekanatsversammlung orientieren.

6.2.4 Er schlägt Neumitglieder zur Aufnahme ins Dekanat vor.

6.2.5 Der Vorstand kann Sonderkommissionen einsetzen.

6.2.6 Der Vorstand ist verantwortlich, dass alle unter Art. 1. aufgeführten Aufgaben wahrgenommen werden.

## 7. Pastoralplanungskommission (PPK)

7.1. Ihr gehören 5 - 7 Mitglieder an, die von der Dekanatsversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

7.2. In die PPK können auch Personen gewählt werden, die nicht Dekanatsmitglied sind.

7.3. Im Auftrag der Dekanatsversammlung und des Dekanatsvorstandes bearbeitet sie die Pastoralplanung im Dekanat.

7.4. In Absprache mit dem Dekanatsvorstand bereitet sie die Pastoraltagung vor.

## 8. Pastoraltagung

8.1. Ihr gehören alle aktiv in der Seelsorge tätigen Dekanatsmitglieder an, sowie weitere Frauen und Männer, die haupt- oder nebenamtlich in der Seelsorge tätig sind. Zur Pastoraltagung können weitere Personen als Gäste eingeladen werden.

8.2. Sie behandelt pastorale Fragen der überpfarreilichen und regionalen Seelsorge.

8.3. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

## 9. Katechetische Kommission

9.1. Ihr gehören 4-6 Mitglieder an, die vom zuständigen Ressortleiter der KAN berufen werden; sie müssen nicht alle Dekanatsmitglieder sein. Dieser Ressortleiter ist auch Präsident der katechetischen Kommission.

9.2. Sie bearbeitet Themen der Katechese.

9.3. Der Ressortleiter ist in regelmässigem Austausch mit dem Dekanatsvorstand.

## 10. Gruppenkonferenzen und Sonderkommissionen

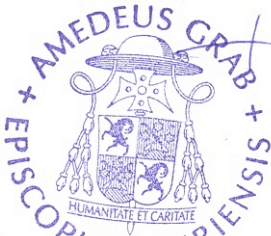
Zusammenkünfte von einzelnen Gruppen sind nach Bedürfnis jederzeit möglich. Die Dekanatsversammlung und der Dekanatsvorstand können Sonderkommissionen einsetzen.

## 11. Entschädigungen

Im Dienste des Dekanates entstandene Auslagen werden aus der Dekanatskasse vergütet. Honorare für Daueraufträge setzt der Dekanatsvorstand fest.

Diese Statuten wurden an der Dekanatsversammlung vom 8. März 2006 in Stans verabschiedet und am 19. Mai 2006 durch den Diözesanbischof Amédée Grab bestätigt.

genehmigt



Amédée Grab  
episcopus

A. Ferriter, Vizkanzler